

Anlage 10 Preisbildung für Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V (Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Extrakten oder Dronabinol)
in der redaktionellen Fassung des Beschlusses der Schiedsstelle nach § 129 Abs. 8 SGB V vom 17.06.2022

Anlage 10 Teil 1: Allgemeine Bestimmungen für die Preisbildung

Die Vertragspartner treffen für die Abrechnung der Leistungen nach § 31 Absatz 6 SGB V die nachfolgenden Regelungen. Die Bestimmungen gelten bundesweit und sind auf alle Teile dieser Anlage anzuwenden, soweit dort nichts Anderes bestimmt ist.

1. Preisbildung

1.1 Die Abrechnung der cannabinoid-haltigen Stoffe (Cannabis in Form von getrockneten Blüten, Cannabisextrakten oder Dronabinol) und der Zuschläge bzw. Fixzuschläge erfolgt auf Basis der tatsächlich verordneten Mengen. Die Abrechnungspreise je Milligramm, Gramm bzw. Milliliter für diese Stoffe ergeben sich aus den Regelungen der nachfolgenden Teile dieser Anlage.

1.2 Es sind grundsätzlich die am stoffbezogenen Versorgungsbedarf der Apotheke ausgerichteten wirtschaftlichen Packungen bzw. Packungsgrößen-Kombinationen zu verwenden, der im Zeitpunkt der Herstellung bzw. Abgabe zu erwarten ist. Es sind nur Stoffe zu verwenden, die nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtmG) in Deutschland verkehrs- und verschreibungsfähig sind.

1.3 Für die erforderlichen Verpackungen und Hilfsstoffe gelten die Preisbestimmungen in Anlage 1 bzw. Anlage 2 zur Hilfstaxe. Sehen die Anlage 1 bzw. Anlage 2 keine Preisbestimmung für die eingesetzten Verpackungen oder Hilfsstoffe vor, ist der günstigste Apothekeneinkaufspreis zugrunde zu legen. In diesem Fall hat die Apotheke den tatsächlichen Apothekeneinkaufspreis auf Verlangen der Krankenkasse je Einzelfall nachzuweisen.

1.4 Für Zubereitungen können zusätzlich

- der prozentuale Aufschlag für die erforderlichen Hilfsstoffe und die erforderlichen Verpackungen nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 Arzneimittelpreisverordnung (im Folgenden AMPPreisV)
- der Rezepturzuschlag nach § 5 Absatz 1 Ziffer 2 i.V.m. Absatz 3 AMPPreisV
- sowie der Festzuschlag von 8,35 € nach § 5 Absatz 1 Ziffer 3 AMPPreisV

abgerechnet werden.

1.5 Bei Abgabe eines Stoffes in unverändertem Zustand kann für die erforderliche Verpackung zusätzlich der prozentuale Aufschlag nach § 4 Absatz 1 AMPPreisV abgerechnet werden.

1.6 Die Preise und Zuschläge sind ab dem 01.07.2021 im Datensatz nach § 300 SGB V anzugeben. Das Nähere ergibt sich aus der Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V und ihren Anlagen.

1.7 Bei den in allen Teilen festgelegten Preisen handelt es sich um Nettoabgabepreise, d. h. die Umsatzsteuer ist nicht enthalten.

- 1.8 Der Apothekenabschlag nach § 130 Abs. 1 SGB V wird nicht abgelöst.
- 1.9 Die BTM-Gebühr nach § 7 AMPreisV kann zusätzlich berechnet werden.
2. Teil 1 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

Anlage 10 Teil 2: Preisbildung für Cannabisblüten aller Sorten in unverändertem Zustand¹

1. Für Cannabisblüten aller Sorten sind 9,52 € pro Gramm abrechnungsfähig.
 2. Als Fixzuschläge sind
 - bis einschließlich 15,0 Gramm 9,52 € pro Gramm,
 - über 15,0 Gramm bis einschließlich 30,0 Gramm 3,70 € je weiteres Gramm und
 - über 30,0 Gramm 2,60 € je weiteres Gramm
- zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge der Cannabisblüten abrechnungsfähig.
3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460694 zu verwenden.
 4. Teil 2 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

¹ Außer BfArM-Cannabisblüten.

**Anlage 10 Teil 2a: Preisbildung für die vom BfArM in den Markt gebrachten
Medizinal-Cannabisblüten aller Sorten (BfArM-Cannabisblüten) in
unverändertem Zustand²**

1. Für die BfArM -Cannabisblüten aller Sorten ist der vom BfArM mitgeteilte Preis i.H.v. 4,30 € pro Gramm abrechnungsfähig.
2. Zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge der Cannabisblüten ist ein Zuschlag von 100% abrechnungsfähig.
3. Bei der Abrechnung ist das Sonderkennzeichen 06461423 zu verwenden.
4. Teil 2a hat eine Gültigkeit bis zum 30.06.2023 und kann danach kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort. Die neue Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Kommt innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung keine Vereinbarung zustande, kann jede der Vertragsparteien die Schiedsstelle anrufen.

² Rückwirkend ab dem 01.06.2021.

Anlage 10 Teil 3: Preisbildung für Cannabisblüten aller Sorten in Zubereitungen³

1. Für Cannabisblüten aller Sorten sind 9,52 € pro Gramm abrechnungsfähig.
2. Als Fixzuschläge sind
 - bis einschließlich 15,0 Gramm 8,56 € pro Gramm,
 - über 15,0 Gramm bis einschließlich 30,0 Gramm 3,70 € je weiteres Gramm und
 - über 30,0 Gramm 2,60 € je weiteres Gramm

zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge der Cannabisblüten abrechnungsfähig.
3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460665 zu verwenden.
4. Teil 3 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

³ Außer BfArM-Cannabisblüten.

**Anlage 10 Teil 3a: Preisbildung für die vom BfArM in den Markt gebrachten
Medizinal-Cannabisblüten aller Sorten (BfArM-Cannabisblüten) in
Zubereitungen⁴**

1. Für die BfArM -Cannabisblüten aller Sorten ist der vom BfArM mitgeteilte Preis i.H.v. 4,30 € pro Gramm abrechnungsfähig.
2. Zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge der Cannabisblüten ist ein Zuschlag von 90 % abrechnungsfähig.
3. Bei der Abrechnung ist das vereinbarte Sonderkennzeichen 06461446 zu verwenden.
4. Teil 3a hat eine Gültigkeit bis zum 30.06.2023 und kann danach kann mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort. Die neue Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung. Kommt innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung keine Vereinbarung zustande, kann jede der Vertragsparteien die Schiedsstelle anrufen.

⁴ Rückwirkend ab dem 01.06.2021.

Anlage 10 Teil 4: Preisbildung für Cannabisextrakte in unverändertem Zustand

1. Für Cannabisextrakte sind die jeweils günstigsten Apothekeneinkaufspreise nach Teil 1 Ziffer 1.2 für den Extrakt abrechnungsfähig. Die Apotheke hat auf Verlangen der Krankenkasse den tatsächlichen Einkaufspreis für den Extrakt je Einzelfall nachzuweisen.

2. Zuschlag

2.1 Bei einem Apothekeneinkaufspreis bis einschließlich 4,85 € je Milliliter⁵ sind zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis 100% des jeweiligen Apothekeneinkaufspreises je Milliliter bis zu einer Summe von maximal 80,00 € abrechnungsfähig. Sind nach Teil 1 Ziffer 1.2 Cannabisextrakte mit unterschiedlichen Apothekeneinkaufspreisen einzusetzen, beginnt die Berechnung mit dem jeweils niedrigsten Apothekeneinkaufspreis je Milliliter.

Nach Erreichen der maximalen Zuschlagssumme von 80,00 € gibt es für jeden weiteren Milliliter einen Zuschlag in Höhe von 8,4% auf den für diesen Anteil nach Ziffer 1 ermittelten Preis.

2.2 Bei einem Apothekeneinkaufspreis über 4,85 € je Milliliter sind zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis 4,85 € je Milliliter bis zu einer Summe von maximal 80,00 € abrechnungsfähig. Sind nach Teil 1 Ziffer 1.2 Cannabisextrakte mit unterschiedlichen Apothekeneinkaufspreisen einzusetzen, beginnt die Berechnung mit dem jeweils höchsten Apothekeneinkaufspreis je Milliliter.

Nach Erreichen der maximalen Zuschlagssumme von 80,00 € gibt es für jeden weiteren Milliliter einen Zuschlag in Höhe von 8,4% auf den für diesen Anteil nach Ziffer 1 ermittelten Preis.

3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460754 zu verwenden.

4. Teil 4 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

⁵ Ist die Menge des Extrakts in der Maßeinheit Gramm angegeben, ist sie zur Preisberechnung anhand der Dichte in Milliliter umzurechnen.

Anlage 10 Teil 5: Preisbildung für Cannabisextrakte in Zubereitungen

1. Für Cannabisextrakte sind die jeweils günstigsten Apothekeneinkaufspreise nach Teil 1 Ziffer 1.2 für den Extrakt abrechnungsfähig. Die Apotheke hat auf Verlangen der Krankenkasse den tatsächlichen Einkaufspreis für den Extrakt je Einzelfall nachzuweisen.
2. Als prozentuale Zuschläge sind
 - 90% auf den jeweils nach Ziffer 1 ermittelten Preis pro Milliliter⁶ der eingesetzten Packungen bis zu einer maximalen Summe in Höhe von 80,00 € und
 - nach Erreichen der Summe von 80,00 € für jeden weiteren Milliliter 3 % auf den für diesen Anteil nach Ziffer 1 ermittelten Preis

zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge des Cannabisextrakts abrechnungsfähig. Sind nach Teil 1 Ziffer 1.2 Cannabisextrakte mit unterschiedlichen Apothekeneinkaufspreisen einzusetzen, beginnt die Berechnung mit dem jeweils niedrigsten Apothekeneinkaufspreis je Milliliter.
3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460748 zu verwenden.
4. Teil 5 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

⁶ Ist die Menge des Extrakts in der Maßeinheit Gramm angegeben, ist sie zur Preisberechnung anhand der Dichte in Milliliter umzurechnen.

Anlage 10 Teil 6: Preisbildung für Dronabinol in Zubereitungen

1. Für Dronabinol sind die jeweils günstigsten Apothekeneinkaufspreise nach Teil 1 Ziffer 1.2 für den Wirkstoff abrechnungsfähig. Die Apotheke hat auf Verlangen der Krankenkasse den tatsächlichen Einkaufspreis für den Wirkstoff je Einzelfall nachzuweisen.
2. Als prozentuale Zuschläge sind
 - 90% auf den jeweils nach Ziffer 1 ermittelten Preis pro Milligramm der eingesetzten Packungen bis zu einer maximalen Summe in Höhe von 100,00 € und
 - nach Erreichen der Summe von 100,00 € für jedes weitere Milligramm 3 % auf den nach Ziffer 1 ermittelten Preis

zusätzlich zum nach Ziffer 1 ermittelten Preis für die verordnete Menge Dronabinol abrechnungsfähig. Ist nach Teil 1 Ziffer 1.2 Dronabinol mit unterschiedlichen Apothekeneinkaufspreisen einzusetzen, beginnt die Berechnung mit dem jeweils niedrigsten Apothekeneinkaufspreis je Milligramm.
3. Bei der Abrechnung ist das für diesen Fall zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem Deutschen Apothekerverband vereinbarte Sonderkennzeichen 06460748 zu verwenden.
4. Teil 6 kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Er gilt bis zum Wirksamwerden einer neuen Vereinbarung fort.

Anlage 10 Teil 7: Befristete Sonderregelung⁷

Seit dem 1. Juli 2021 werden BfArM-Cannabisblüten nur in Gebindegrößen von 50 Gramm in den Markt gebracht, die teilweise ab Marktverfügbarkeit nur noch eine Haltbarkeit von 4 Monaten oder weniger haben. Die Versorgungsstrukturen sind derzeit noch nicht gesichert. Eine Apotheke darf deshalb vernichtete BfArM-Cannabisblüten nach Maßgabe der folgenden Regelungen abrechnen:

1. Die Apotheke darf:

- nur nachweislich vernichtete BfArM-Cannabisblüten einer Sorte,
- zwischen 5 bis maximal 45 Gramm,
- zu 4,30 € je Gramm,
- bis zu 4 mal je Kalenderjahr-über alle Krankenkassen hinweg abrechnen.

Die Abrechnung mehrerer angebrochener Gebinde verschiedener Sorten in einer Abrechnung ist unzulässig. Das bedeutet, dass eine Apotheke maximal vier Abrechnungen pro Kalenderjahr vornehmen darf.

2. Die Abrechnung erfolgt per direkter Rechnungsstellung gegenüber der Krankenkasse, an deren Versicherten die BfArM-Cannabisblüten vor der Vernichtung der betroffenen Packungseinheit zuletzt abgegeben wurden. Die Abrechnung muss spätestens in dem Monat erfolgen, der auf den Monat der Vernichtung folgt. Die Krankenkasse erstattet die Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang.

3. Die Abrechnung erfolgt an die Krankenkasse, an deren Versicherten die BfArM-Cannabisblüten zuletzt abgegeben wurden, und muss folgende Informationen und Dokumente enthalten:

- eine Kopie des Vernichtungsprotokolls,
- eine Kopie der mit Ausnahme des Namens des letzten Versicherten anonymisierten zugehörigen BtM-Kartei, unter Ergänzung der Versichertennummer des Versicherten,
- das Prüfzertifikat für die vernichteten BfArM-Cannabisblüten inkl. Haltbarkeitsdatum,
- den Betäubungsmittelabgabebeleg (Lieferschein) des Lieferanten für die vernichteten BfArM-Cannabisblüten,
- das konkrete Rechnungsdatum, wenn die Apotheke in diesem Kalenderjahr eine vernichtete Menge BfArM-Cannabisblüten bereits mit einer anderen Krankenkasse abgerechnet hat.

4. Kann die Krankenkasse, der gegenüber ein Verwurf geltend gemacht wird, gegenüber der betreffenden Apotheke begründet darlegen, dass ihr ein Bezug benötigter Teilmengen von einem anderen Apotheker oder von einem Großhändler für 4,30 € möglich gewesen wäre, hat die Apotheke nachzuweisen, dass ihr dies nicht möglich war.

5. Teil 7 hat eine Gültigkeit bis zum 30.06.2023 und kann danach mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Monats gekündigt werden.

⁷ Rückwirkend ab dem 01.06.2021.